

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Vision Württemberg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit - Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Die mildtätigen Aktivitäten des Vereins beruhen auf selbstloser Motivation. Die Leistungsempfänger haben keinen Anspruch auf Leistungen, auch durch wiederholte oder regelmäßig wiederkehrende Zahlungen und andere Unterstützungen kann kein Rechtsanspruch begründet werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Der Zweck des Vereins ist insbesondere:

- (1) die Förderung der bürgerlichen, kulturellen, sozialen und allgemeinen Entwicklung der Gesellschaft durch
- (2) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (z.B. durch Organisation und Durchführung von sozio-kulturellen Veranstaltungen, die der interkulturellen Begegnung und Verständigung dienen z.B. interkulturell orientierte Lesungen, Theateraufführungen, Musikveranstaltungen, Vorträge und Diskussionen, Kultur-Club, Kochkurse, Handarbeit,...)
- (3) die Förderung von sozialen und gesellschaftlichen Integration von MigrantInnen und des gleichberechtigten Zusammenlebens von MigrantInnen und Deutschen
- (4) die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (z.B. Beratung von Eltern in Bildungs- und Erziehungsangelegenheiten);
- (5) die Förderung der interkulturellen Jugendpflege, Jugendvorsorge, Kriminalprävention, sowie der Gewalt- und Drogenprävention durch Jugendsozialarbeit und Durchführung von Hilfsprojekten für Jugendliche insbesondere durch berufsbildenden Institutionen und vergleichbaren Einrichtungen und die Abhaltung und Förderung von Seminaren und Jugendtreffen und Sommercamps in geeigneten Ferienhäusern, Kinder und Jugendbegegnungstreffen und verschiedene Freizeitmöglichkeiten und verschiedene Formen der schulischen und außerschulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen (z.B. kindliche Frühförderung (z.B. interkulturelle Kinderkrippen, Kindertagesstätten); schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, ausbildungsbegleitende Hilfen; Die Förderung des Gemeinschaftsgeists zwischen Eltern, Lehrern und Schülern; Förderung der deutschen Sprache und der Muttersprache; interkulturelle Jugendkulturarbeit; internationaler Jugendsport; internationaler Studentenaustausch etc.

- (6) die Förderung von Kunst und Kultur und des Sports (Schach gilt als Sport); Unterstützung kultureller, insbesondere künstlerischer Bestrebungen und Veranstaltungen von Wettbewerben, von Konzerten und Theateraufführungen, deren Erträge zur Finanzierung anderer Aufgaben verwendet werden,
- (7) schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und interkulturelle Bildung (z.B. durch Sprachkurse, ausbildungsbegleitende Hilfen, Hauswirtschaftsprojekte, Musik- und Volkstanzkurse, Chor, Malkurse, Gesundheitsangebote)
- (8) Entwicklung und Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (z.B. durch Beratung und Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen und Fachkräften zur Förderung der ehrenamtlichen Schülerförderung und Familienarbeit, Patenschaften, Selbsthilfegruppen, Arbeitskreise, interkulturelle Trainings und Mediation, Vorträge)
- (9) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- (10) einmalige oder laufende Unterstützung von besonders bedürftigen Menschen und berufliche, ausbildungsmäßige und gesundheitliche Förderung und Erziehung von förderungswürdigen und bedürftigen Menschen. Die Leistungsempfänger haben keinen Anspruch auf Leistungen, auch durch wiederholte oder regelmäßig wiederkehrende Zahlungen und andere Unterstützungen kann kein Rechtsanspruch begründet werden.
- (11) humanitäre Soforthilfe durch materielle und immaterielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, die in Not geraten sind durch Entwicklung und Durchführung von eigenen Hilfsprojekten in Katastrophen- und Kriegsgebieten und in Entwicklungsländern z. B. durch Organisation von Hilfstransportern und Verteilung von Hilfsgütern/ Sachspenden, Lieferung von Sachspenden und Lebensmitteln und Medikamenten; finanzielle Unterstützung von anderen schon bestehenden gemeinnützigen Hilfsprojekten, die den Richtlinien dieser Satzung entsprechen; finanzielle Hilfe, sowie Lieferung von Materialien, Waren und technischen Anlagen, die als Hilfe zur Selbsthilfe dienen (z.B. Brunnenbauprojekt in Afrika, Förderung von Bildung und Erziehung in Not lebender oder geratener Kinder, Förderung der Schulbildung und der Berufsausbildung, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten; Gesundheitsvorsorge durch medizinische Versorgung, Krankenhausaufenthalte und Operationen und Förderung von Krankenhäusern etc.), gegebenenfalls Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Kurz- und Langzeiteinsätzen qualifizierter Fachkräfte in den Notgebieten und in Entwicklungsländern; Förderung der Übernahme von Patenschaften hilfsbedürftiger in Not lebender Menschen) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen sowie Förderung bzw. Unterstützung von Vorhaben anderer gemeinnütziger Einrichtungen und Vereine, die den Richtlinien dieser Satzung entsprechen, durch z.B.

finanzielle Unterstützung mit der Maßgabe, dass die weiterleiteten Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke und Vorhaben verwendet werden.

- (12) Förderung und Lehre der islamischen Religion und Ethik, und des Dialoges zwischen Angehörigen verschiedener Religionen, Kulturen und Nationalitäten durch Abbau von Vorurteilen und Intoleranz, Aufklärungs- und Bildungsarbeit, insbesondere für Jugendliche. Dies wird verwirklicht durch Lesezirkel, Austausch und Diskussionen zu aktuellen und klassischen islamischen Literatur und Lehre, Einladung von Theologen, gemeinsames Beten und Rezitieren aus islamischen Quellen, wie z.B. Koran und Sunnah. Der Verein vertritt entschieden eine Islamlehre, der das Ziel hat, gegen extremistische, rassistische, antisemitische und fremdenfeindliche Tendenzen entgegenzuwirken und die freiheitlich demokratische Grundordnung und dem Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz zu fördern. Hierbei wird die Transparenz dieser Aktivitäten durch Öffentlichkeitsarbeit ermöglicht.

Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen.

Der Verein kann seine Zwecke im In- und Ausland verfolgen und seine Maßnahmen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit begleiten. Im Rahmen seiner Satzung führt und entwickelt der Verein nationale oder internationale Projekte durch und er unterstützt andere Vereine bei der Vorbereitung und Entwicklung von Projekten. Der Verein darf seine Zwecke auch durch Hilfspersonen verwirklichen.

Zur Verwirklichung des Satzungszweckes können unter anderem Fahrzeuge, Versammlungsräume, Grundstücke und Häuser angemietet oder erworben werden. Weiterhin können Büros angemietet und Zweigstellen des Vereins im In- und Ausland eingerichtet werden. Die Arbeit des Vereins wird in vereinseigenen aber auch in anderen Häusern und Einrichtungen durchgeführt. Zur Förderung und Integration von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Mitarbeitern können geeignete Ferienhäuser und Freizeitmöglichkeiten angemietet werden.

Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch nationale und internationale Projekte, Aktivitäten, Kursen, Beschäftigungskreisen, Seminare, Ausstellungen und Veranstaltungen in den Bereichen Bildung und Soziales und Teilhabe am Gemeinschaftsleben und sonstigen Maßnahmen, die dem Satzungszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Für den optimalen fachlichen Austausch und für weitere Qualifizierung der Arbeit werden Arbeitsgruppen und vereinseigene Fortbildungen eingerichtet.

§ 4 Beschaffung und Verwendung der Mittel

Die Mittel zur Erbringung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und andere Zuwendungen
- Vermögenserträge, die aus Veranstaltungen, Kursen etc. erzielt werden

- Einnahmen aus Verwirklichung der den Satzungszwecken dienenden Hilfsgeschäften
- Überschüsse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
- Übernahme von Patenschaften

Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsmäßigen Zwecke und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden. Die Erträge und Zuwendungen dürfen ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit das erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Zweck nachhaltig zu erfüllen. Die notwendigen Mittel für Organisation und Verwaltung etc. sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie können lediglich ihre tatsächlich angefallenen Auslagen und sonstige Aufwandsentschädigungen aus Mitteln des Vereins ersetzen lassen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare, noch die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 5 Die Mitgliedschaft und die Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

a) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft erhalten solche Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben und sich dadurch besondere Verdienste erworben haben. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Zustimmung des ernannten Ehrenmitglieds. Sie endet entsprechend der Maßgabe einer Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht frei. Sie haben kein Stimmrecht.

b) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle rechtsfähigen natürliche und juristische Personen und sonstige Organisationen z.B. Vereine, BGB-Gesellschaften etc. werden, die den Vereinszweck unterstützen. Sie haben Stimmrecht.

c) Fördermitglieder:

Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Anrecht auf Mitgliedschaft besteht nicht. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand kann dieser die Gründe mitteilen, ist zur Mitteilung der Gründe aber nicht verpflichtet.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch **Tod des natürlichen Mitgliedes oder durch Liquidation der juristischen Person**
2. durch **Austritt**, durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds
3. durch **Ausschluss** aus wichtigem Grund
4. durch **Streichung**, wenn nach einem Zeitraum von durchschnittlich einem Jahr kein weiteres Interesse an der Arbeit des Vereins erkennbar ist (z.B. Beitragsrückstände seit einem Jahr). Es erfolgt keine Anmahnung von Vereinsbeiträgen.

Die **Austrittserklärung** hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und wird zum Ende des laufenden Kalendermonats wirksam. Sie muss nicht begründet werden.

Ein **Ausschluss** erfolgt bei vereinschädigendem Verhalten, bei grober Verletzung und Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins bzw. bei Verstoß gegen die Vereinsatzung. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Ausschluss muss begründet und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Der Ausschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt. In sonstigen Fällen, kann das betroffene Mitglied gegen die Ausschließung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich und mit besonderer Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der Beschwerdebegründung der Beschwerde abhelfen oder die Beschwerde zurückweisen. Bis zur Entscheidung des Vorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds. Gegen die Zurückweisung der Beschwerde gibt es keine Rechtsmittel. Das endgültig ausgeschlossene Mitglied hat aber das Recht zu einem späteren Zeitpunkt einen neuen Aufnahmeantrag zu stellen. Der Vorstand kann diesem Antrag stattgeben oder den Antrag ohne Begründung zurückweisen. Über den Neuaufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Neuanträge (vgl. oben).

Die Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied mit einem Beitrag von mehr als 6 Monaten im Rückstand ist. Während einer ruhenden Mitgliedschaft ruht auch das Stimmrecht des Mitglieds.

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen und dessen Organe nach bestem Können zu unterstützen. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die er nur persönlich abgeben kann. Die Haftung der Mitglieder wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Somit haften die Mitglieder nicht persönlich, d.h. sie haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für die Verbindlichkeiten des Vereins. Die Mitglieder haben die vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Den Vereinsmitgliedern können mit Genehmigung des Vorstandes die Einrichtungen des Vereins zur Verfügung gestellt werden. Bei Austritt oder Ausschluss kann das Mitglied keine weiteren Ansprüche gegenüber dem Verein geltend machen. Alle Unterlagen und Materialien, Gelder und Gegenstände, die Eigentum des Vereins sind und sich noch im Besitz dieses Mitglieds befinden, sind ohne Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Beiträge können finanzieller Art sein oder nach ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes in Mitarbeit bestehen. Finanzielle Beiträge sind monatlich im Voraus bis zum 03. eines jeden Monats zu zahlen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich und spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte ein.

Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 2 Wochen im Voraus. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post, z.B. per E-Mail, WhatsApp oder Homepage. Für die Wahrung der Frist entscheidet der dokumentierte Versandzeitpunkt. Die Mitglieder können die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Anträge müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand schriftlich gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen. Über einer in einer Mitgliederversammlung beantragte Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) entscheidet der Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand auch zu besonderen Anlässen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 25% der Mitglieder das unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen, außerordentlich einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann aber Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Entlastung des Vorstandes durch Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresbilanz des Vorstandes über die Vereinstätigkeit und die Verwendung der Mittel für das zurückliegende Geschäftsjahr
- b) die Wahl von Vorstandsmitgliedern,
- c) die Festsetzung der Anzahl sowie die Wahl und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
- d) die Änderung bzw. Ergänzung der Satzung,
- e) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandes oder von seinem Stellvertreter geleitet (=Versammlungsleiter). Sind beide verhindert, wird die Mitgliederversammlung von einem weiteren Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, oder ist die erforderliche Anzahl für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig. Es erneut terminiert

werden. Der Vorstand muss unter diesen Umständen spätestens innerhalb von vier Wochen mit der selben Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einberufen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem vom Versammlungsleiter zu wählenden Protokollführer protokolliert und vom Versammlungsleiter und vom Schrift/Protokollführer unterzeichnet. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: - Ort und Zeit der Sitzung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder und die Namen des Sitzungsleiters und des Protokollführers, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen und Zahl der Neinstimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen) die Art der Abstimmung, Satzungs- und Zweckänderungsanträge, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung bekannt zu geben.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und haben je eine Stimme. Das Stimmrecht wird grundsätzlich persönlich ausgeübt. Die nicht erschienenen Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder im Stimmrecht vertreten lassen. Ein Mitglied darf maximal drei andere Mitglieder vertreten. Die nicht erschienenen Mitglieder können ihr Stimmrecht auch schriftlich im Voraus ausüben, vorausgesetzt, dass das eingereichte Schreiben eindeutig dem Mitglied zugeordnet werden kann.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder geheim. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei folgenden Beschlüssen kann nicht mit einfacher Mehrheit entschieden werden:

Die Beschlüsse über die Änderung bzw. Ergänzung der Satzung und vorzeitige Abwahl des Vorstandes bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können nur getroffen werden, wenn

- die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung beschließen soll, diesen Antrag enthält
- mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind oder sich vertreten lassen
- 90 % der anwesenden und vertretenen Mitglieder zustimmen

Falls bei der Mitgliederversammlung nicht genügend Mitglieder anwesend sind, kann innerhalb von mindestens zwei, maximal acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des

Vereins ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von 90 % beschließen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern; dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und weiteren 4 Beisitzern. Die seitens der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schatzmeister und einen Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch vor Ablauf von einem Jahr den Vorstand unter der oben unter §Mitgliederversammlung benannten Voraussetzungen neu bestimmen.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Bei vorzeitigem Ausscheiden bis zu 2 Vorstandsmitgliedern sind keine Neuwahlen erforderlich. Der Vorstand kann aber für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/einen Nachfolgerin bestellen, der/ die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Wenn aber innerhalb einer Wahlperiode 3 der von der Mitgliederversammlung direkt gewählten Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, muss der Vorstand durch die Mitgliederversammlung neu bestellt werden. Es müssen dann Neuwahlen durchgeführt werden, so dass der Vorstand verpflichtet ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Rechte und Pflichten des Vorstandes:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den Vorsitzenden allein oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Verein kann lediglich von dem Vorsitzenden allein vertreten werden. Die stellvertretende Vorsitzende kann den Verein nicht alleine, sondern nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Die übrigen Vorstandsmitglieder (Schatzmeister, Schriftführer, Beisitzer) dürfen den Verein nicht alleine oder gemeinsam mit dem Schatzmeister, Schriftführer oder den Beisitzern vertreten. Die übrigen Vorstandsmitglieder (Schatzmeister, Schriftführer, Beisitzer) dürfen den Verein nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder mit dem stellvertretenden Vorstand gemeinschaftlich vertreten. Sie (=die übrigen Vorstandsmitglieder (Schatzmeister, Schriftführer, Beisitzer) dürfen den Verein nicht alleine oder gemeinsam mit dem Schatzmeister, Schriftführer oder den Beisitzern vertreten

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Belange des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand vertritt den Verein im Außenverhältnis nur bis zu einer Höhe von 100.000 €. Für darüber hinausgehende Beträge ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten / Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern,
- Jahresplanung der Aktivitäten, Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- Der Vorstand kann neue Geschäftsbereiche einrichten
- Verwendung von Mitteln zu satzungsmäßigen Zwecken
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung u. Erstellung des Jahresberichts
- Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn es das Wohl des Vereins verlangt.
- Leitung der Mitgliederversammlung
- die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Für Auslagen, die zur Erledigung der Vereinsgeschäfte notwendig sind, erhalten sie Ersatz ihrer Aufwendungen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- ggfs. Abschluss von Verträgen und Vergabe von Aufträgen
- Kontrolle der Durchführung aller Projekte in den jeweiligen Aufgabengebieten
- Überwachung des gesamten Finanzwesens des Vereins, insbesondere wirtschaftliche Verwaltung des Vereinsvermögens und Pflicht zur satzungsgemäßen Verwendung der Mittel
- Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und hat für ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen. Er berichtet nach Abschluss des Geschäftsjahres die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Einnahmen und Ausgaben des Vorstandes und dem Vermögensstand des Vereins (=Jahresbericht)
- Bei der Führung der Geschäfte hat der Vorstand den Vereinszweck und die übrigen Bestimmungen der Satzung zu beachten.

Alle Vorstandmitglieder sind stimmberechtigt und haben je eine Stimme. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden — auch in Eilfällen — spätestens eine Woche vor der Sitzung, es sei denn es kann bewiesen werden, dass das Mitglied von der Einladung nachweislich Kenntnis erlangt hat. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: - Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis. Das Stimmrecht wird grundsätzlich persönlich ausgeübt. Die nicht erschienenen Vorstandsmitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht in der Vorstandsversammlung durch andere Mitglieder im Stimmrecht vertreten lassen. Ein Mitglied darf maximal zwei andere Mitglieder vertreten. Die nicht erschienenen Mitglieder können ihr Stimmrecht auch schriftlich im Voraus ausüben, vorausgesetzt, dass das

eingereichte Schreiben eindeutig dem Vorstandsmitglied zugeordnet werden kann.

Die Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren. Für Verfügungen über ein Grundstück (Erwerb, Verkauf, Belastung, Schenkung etc. eines Grundstückes) sowie zur Aufnahme eines Kredits ist die Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden und des Schatzmeisters erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekanntzumachen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts Esslingen bestimmt ist.

Im Fall der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Zur Durchführung der Liquidation ist es erforderlich, dass zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein als Liquidatoren vertreten.

Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Liquidation des Vereins keine Zahlungen aus dem Vermögen des Vereins erhalten. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks oder bei behördlicher Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die von den Liquidatoren bestimmt werden, mit der Maßgabe, dass diese Körperschaft das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Förderung der Bildung und der Erziehung und der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO bedürftig sind, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften:

Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen der Satzung behalten ihre Gültigkeit.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung:

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Esslingen, den 04.11.2017